Grundsteuer für Kleingärten

Bei der Ausformulierung des neuen Bewertungsgesetzes, welches die Grundlage für die zukünftige Grundsteuererhebung bildet, konnte unser Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. unsere Interessen als Kleingärtner nachhaltig durchsetzen: Als land- und fortwirtschaftliches Gelände gilt auch Kleingartenland und Dauerkleingartenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

Damit sind Kleingärten (grundsätzlich) steuerlich deutlich begünstigt im Verhältnis zu den nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Ein für uns wichtiger Erfolg, den wir uns nur dadurch sichern und bewahren können, dass wir uns an die schützenden Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes halten: Keine Luxusbauten und ausschließlich gesetzeskonforme Lauben, sowie angemessene, kleingärtnerische Nutzung der Parzellen zur Deckung unseres Eigenbedarfs. Nur wer die Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes einhält, kann dessen Schutzvorschriften für sich in Anspruch nehmen.

Sollten im Einzelfall örtlich besondere Verhältnisse vorliegen (Bund oder Land als größter Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen, mithin oft höhere, kommunale Hebesätze), so muss vor Ort mit der Gemeinde oder Stadt sachlich verhandelt werden. In diesem Fall erscheint es als sinnvoll, im Generalpachtvertrag den Umgang mit der Grundsteuer (im Zusammenhang mit der Pacht) fair auszuhandeln und zu vereinbaren.

Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden www.rechtsanwalt-herden.de